Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

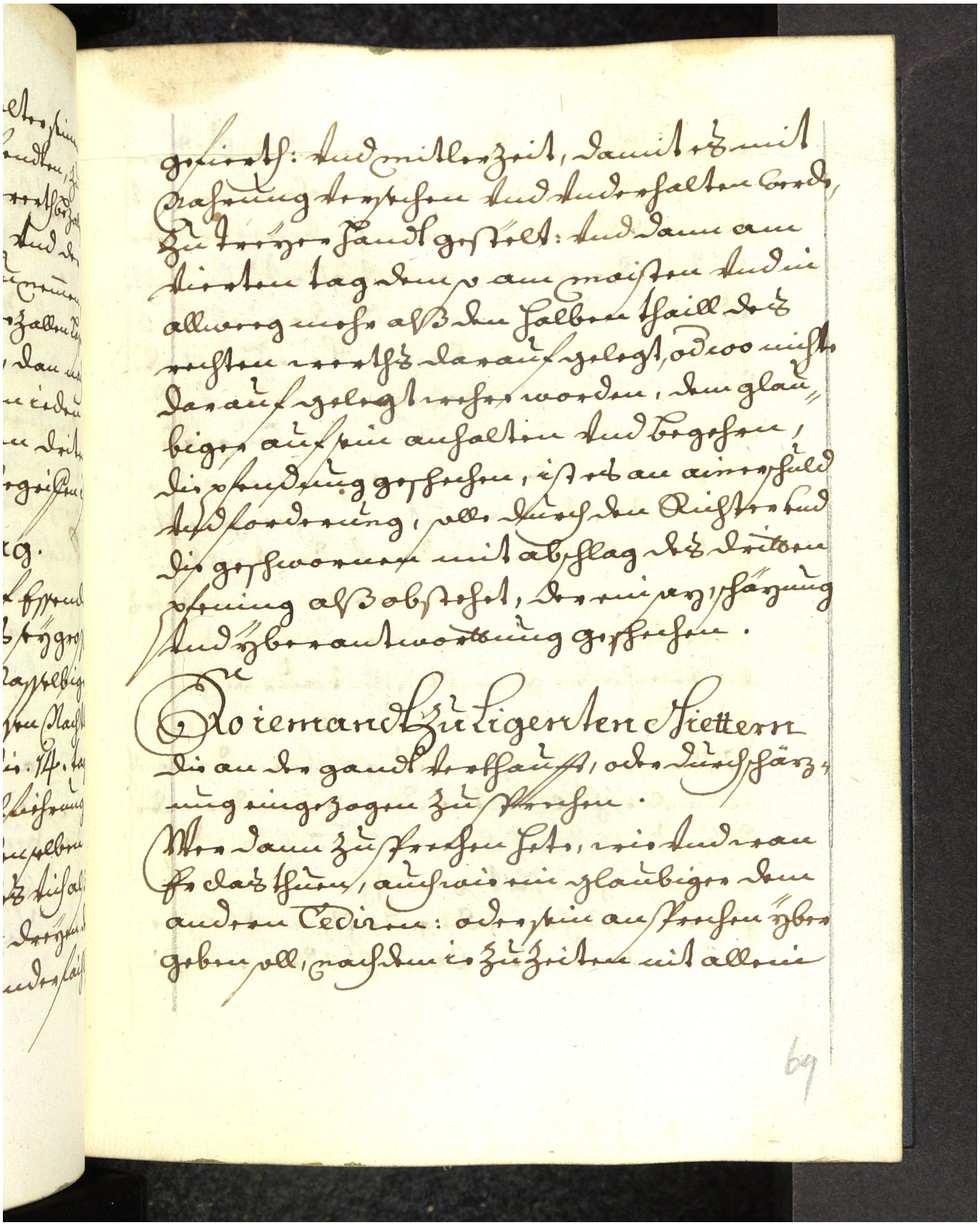

gefierth: vnd mitlerzeit, damit es mit
Nahrung versehen vnd vnderhalten werde,
zu treyer handt gestelt: vnd dann am
vierten tag dem so am maisten vnd in
allweeg mehr alß den halben thaill des
rechten werths darauf gelegt, oder wo nicht
darauf gelegt wehre worden, dem glau-
biger auf sein anhalten vnd begehren,
die pfendung geschehen, ist es an ainer schuld
vnd forderung, solle durch den Richter vnd
die geschwornen mit abschlag des dritten
pfening alß obstehet, der ein say, schäyung
vnd yberantwortung geschehen.

So iemandt zu ligenten Niettern

die an der gandt verkhaufft, oder durchschärz-
ung eingezogen zu sprechen.
Wer dann zu sprechen hete, wie vnd wan
er das thuen, auch wie ein glaubiger dem
andern Cediren: oder sein ansprechen yber
geben soll, nachdem ir zu zeiten nit allein